

Beschlussvorlage

BV Pin GV 0941/25

öffentlich



Vorentwurf 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Bereich Pinnow der Gemeinde Pinnow

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Beate Siraf	<i>Datum</i> 27.05.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	10.06.2025	Ö
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	24.06.2025	Ö

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat am 30.01.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Bereich Pinnow gefasst.

Nunmehr liegt der Vorentwurf für die 3. Änderung einschließlich Begründung und Umweltbericht vor.

Vor der Frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Vorentwurfsunterlagen durch die Gemeinde zu bestätigen.

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow bestätigt den Vorentwurf zur 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Bereich Pinnow der Gemeinde Pinnow einschließlich Begründung und Umweltbericht.

2. Mit dem Vorentwurf der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans für den Bereich Pinnow soll gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden durchgeführt werden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist ortsüblich bekannt zu machen.

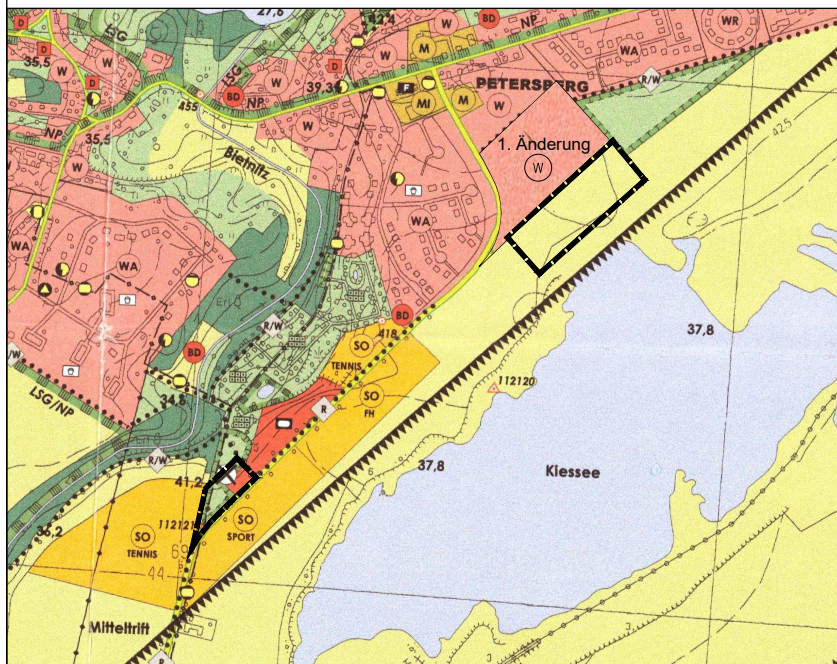
Finanzielle Auswirkungen:

Mittel für Planungskosten stehen im HH zur Verfügung.

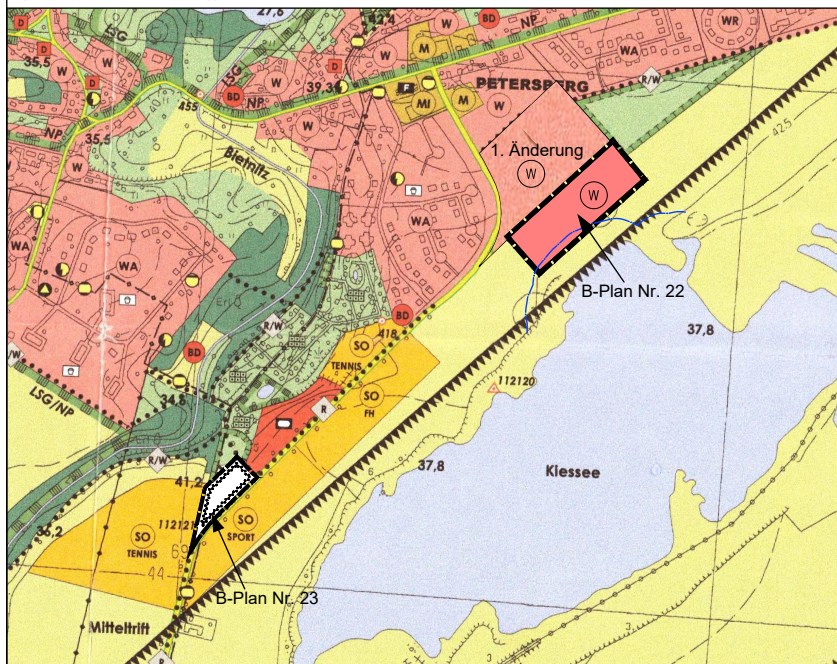
Anlage/n

1	2025-05_Vorentwurf_PlanA3_3te Änd_F-Plan_Pinnow (öffentlich)
2	2025-05_Begründung_Vorentwurf_3te Änd_F-Plan_Pinnow (öffentlich)
3	2025-05_Umweltbericht_Vorentwurf_3te Änd_F-Plan_Pinnow (öffentlich)

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pinnow



Darstellung eines Ausschnitts des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pinnow (Stand der 1. Änderung) Maßstab 1 : 10 000



Darstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pinnow
Maßstab 1 : 10 000

Planzeichenerklärung

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf



Sportanlagen

Grünflächen
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB



Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, Nr. 1 bis 11 BauNVO



Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



Flächen für Sport- und Spielanlagen

Sonstige Planzeichen



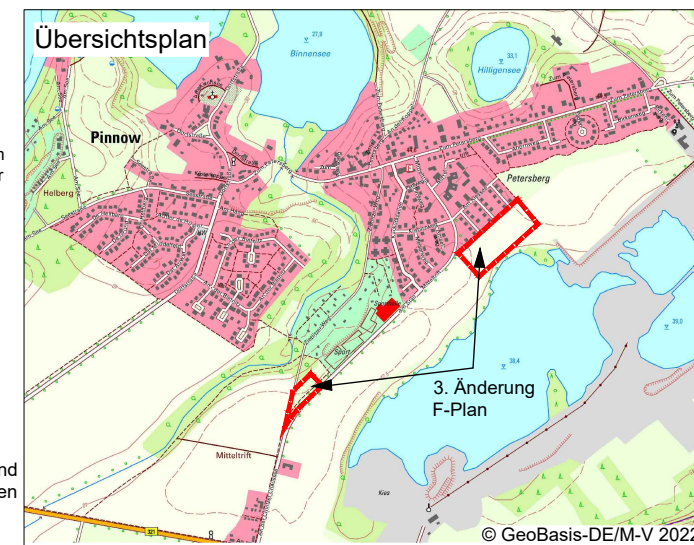
Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der 3. Änderung

Nachrichtliche Übernahme

§ 5 Abs. 4 u. 4a BauGB



Gewässerschutzstreifen
(§ 29 NatSchAG M-V)



© GeoBasis-DE/M-V 2022

rechtswirksam:	
genehmigungsfähige Planfassung:	
Entwurf:	
Vorentwurf:	Mai 2025
Planungsstand	Datum

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pinnow

Kartengrundlage:
Ausschnitt aus dem rechtswirksamen
Flächennutzungsplan der Gemeinde Pinnow

Maßstab 1 : 10 000

Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung

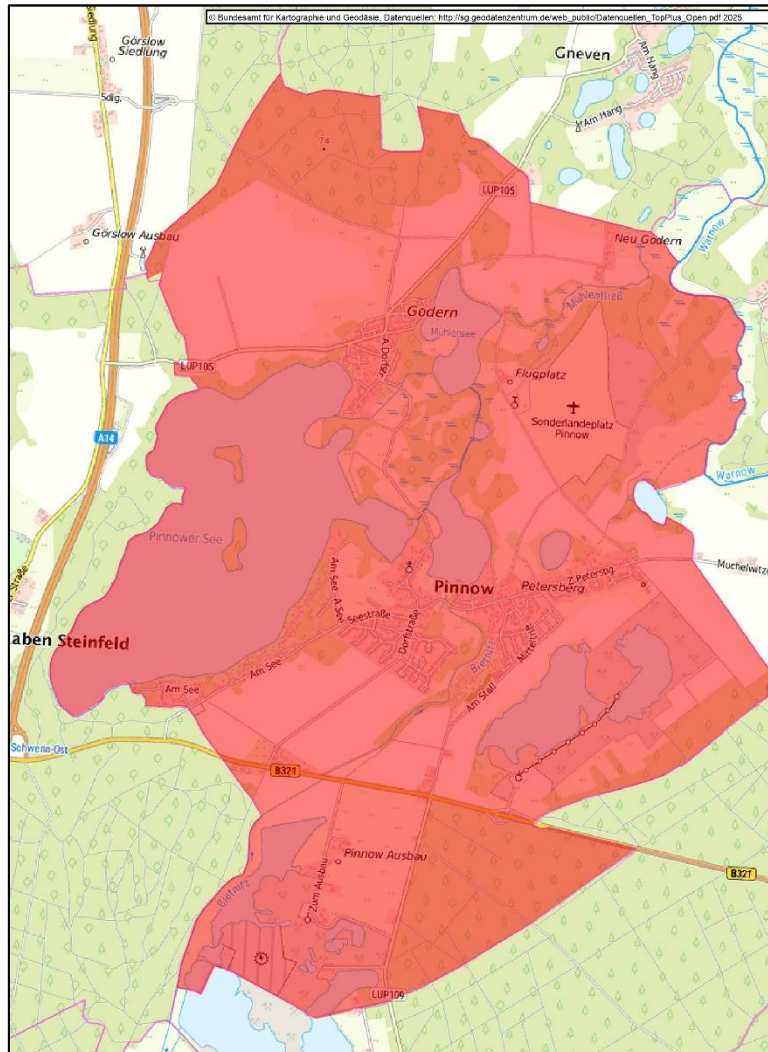


Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin
info@buero-sul.de
www.buero-sul.de

GEMEINDE PINNOW



AMT CRIVITZ LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM



Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

VORENTWURF

MAI 2025

Rote Textteile bedürfen zur Entwurfsfassung der Präzisierung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung	3
1.2 Funktion des Flächennutzungsplans	3
1.3 Planverfahren.....	3
1.4 Kartengrundlage.....	4
2. Angaben zum Plangebiet.....	5
2.1 Territoriale Einordnung	5
2.2 Geltungsbereich	5
2.3 Bestandssituation	6
3. Planerische Rahmenbedingungen	7
3.1 Rechtsgrundlagen	7
3.2 Raumordnungsgesetz	7
3.3 Raumordnung und Landesplanung	8
3.4 Rahmenplan für den Stadt-Umland-Raum Schwerin	9
3.5 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan inkl. Änderungen.....	12
4. Planinhalt / Änderungen.....	14
4.1 Art der baulichen Nutzung	14
4.4 Verkehrserschließung	15
4.5 Ver- und Entsorgung	15
5. Auswirkungen der Planung.....	16
6. Flächenbilanz	16

Gesonderter Teil: Umweltbericht

1. Allgemeines

1.1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Anlass der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pinnow bilden die sich in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 22 und Nr. 23. Planungsziel des B-Plans Nr. 22 ist die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes *Am Kiessee*. Der B-Plan Nr. 23 hat die Ausweisung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen zum Gegenstand. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Gemeinde Pinnow verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, in dem die aktuell geplanten Neuentwicklungen noch nicht berücksichtigt sind. Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen, ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Die Gemeindevertretung von Pinnow hat daher am 29.10.2024 die Einleitung des Planverfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die 3. Änderung des F-Plans beschränkt sich zwei Bereiche des Ortsteils Pinnow. Der Änderungsbereich 1 (B-Plan Nr. 22) soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich 2 soll entsprechend dem B-Plan Nr. 23 als Fläche für Sport- und Spielanlagen dargestellt werden.

1.2 Funktion des Flächennutzungsplans

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange (auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen) gewährleisten. Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, als vorbereitender Bauleitplan die beabsichtigte Bodennutzung des gesamten Gemeindegebietes nach den voraussehbaren Bedürfnissen in ihren Grundzügen darzustellen. Mit dem F-Plan verfügen Gemeinden über ein für sie selbst und Behörden verbindliches Planungsinstrument, um die eigene städtebauliche Entwicklung zu steuern oder zu sichern. Der Flächennutzungsplan löst jedoch i. d. R. keine unmittelbaren bodenrechtlichen Rechtswirkungen gegenüber Dritten aus. Weiterhin ist die Aufstellung von Bebauungsplänen an das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gekoppelt. Das heißt, dass die im F-Plan dargestellte Grundkonzeption zur Bodennutzung im B-Plan fortzuentwickeln bzw. zu konkretisieren ist. Für öffentliche Planungsträger besteht gemäß § 7 BauGB ein Anpassungsgebot soweit sie im Planverfahren beteiligt worden sind und dem Plan nicht widersprochen haben.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 22 und Nr. 23. Dementsprechend wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan nur für die Bereiche der genannten Bebauungspläne geändert. Für die übrigen Teile des Gemeindegebietes bleiben die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes bzw. die der jeweiligen Teilflächennutzungspläne für die Bereiche Pinnow und Godern einschließlich deren vorherigen Änderungen bestehen.

1.3 Planverfahren

§ 1 Abs. 8 BauGB regelt, dass für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans die gleichen Anforderungen gelten wie für seine Aufstellung.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in einem selbstständigen formellen bauplanungsrechtlichen Verfahren vollzogen. Um den Belangen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen, ist bei der Aufstellung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die

Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte erfolgt gemäß den Vorgaben des BauGB. Im Folgenden wird der grundlegende Verfahrensablauf dargestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird durch Veröffentlichung des Vorentwurfs im Internet sowie zusätzlich durch öffentliche Auslegung im Amt Crivitz durchgeführt. Während des Auslegungs- bzw. Veröffentlichungszeitraumes besteht die Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) werden in der Phase der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und aufgefordert sich zu ihren Belangen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft. Dabei sind öffentliche und private Belange gegeneinander sowie untereinander gerecht abzuwägen. Auf Basis der Abwägungsentscheidung erfolgt die Weiterbearbeitung des Vorentwurfes zum Entwurf.

Die Veröffentlichung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dient der Öffentlichkeit zur Prüfung, ob die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Wiederum besteht die Gelegenheit Anregungen zu äußern. Im förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB werden die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen TöB mit allen verfügbaren Informationen eingeholt, die für die Planung erforderlich sind.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und abschließend abgewogen. Auf Basis der Abwägungsentscheidung wird die genehmigungsfähige Planfassung erstellt. Die Gemeinde beschließt über die Abwägungsentscheidung und fasst den Feststellungsbeschluss.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (hier: Landkreis Ludwigslust-Parchim). Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Mit Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die folgenden Verfahrensvermerke werden entsprechend dem Verfahrensstand fortgeschrieben.

Die Gemeindevertretung Pinnow hat am 29.10.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow mit 2 Änderungsbereichen gefasst.

1.4 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient ein Planausschnitt der Planzeichnung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow in Verbindung mit der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow für den Bereich Pinnow im Maßstab 1:10.000. Die Planzeichnungen lagen im PDF-Format vor und wurden digital weiterbearbeitet. In der Planzeichnung zur 3. Änderung werden die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes mit Stand der 1. Änderung denen der 3. Änderung gegenübergestellt.

2. Angaben zum Plangebiet

2.1 Territoriale Einordnung

Die Gemeinde Pinnow befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim unmittelbar östlich der Landeshauptstadt Schwerin. Verwaltet wird die Gemeinde vom Amt Crivitz mit Sitz im gleichnamigen Unterzentrum. Auf einer Gemeindegebietsfläche von ca. 18,75 km² leben 2011 Einwohner (Stand: 31.12.2023)¹. Zu den Nachbargemeinden zählen Leezen, Gneven, Sukow, Raben Steinfeld sowie die Stadt Crivitz (alle Amt Crivitz).

Das Gemeindegebiet erstreckt sich zwischen der Bundesautobahn A14 im Westen und der Warnow im Osten. Geprägt wird die Gemeinde durch zahlreiche Seen. Den größten hiervon stellt der Pinnower See im Osten des Gemeindegebietes dar, an dem auch die beiden Ortsteile Pinnow und Godern liegen. Neben den natürlich entstandenen Seen finden sich auch Kiesseen in der Gemeinde, die durch Kiestagebau in den Gebieten Pinnow Nord und Süd entstanden sind. Der Kiesabbau prägt das Gemeindegebiet gleichfalls im wesentlichen Maße. Als bedeutendes Fließgewässer berührt die Warnow das Gemeindegebiet im Bereich des Naturschutzgebietes *Trockenhänge am Petersberg* und bildet hier die Gemeindegrenze zur Stadt Crivitz. Naturräumlich liegt Pinnow am Übergang der *Landschaftszonen Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte* sowie *Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte*, die deutliche Spuren der eizeitlichen Prägung aufweisen. Während sich im Norden der Ausläufer einer Endmoräne mit Erhebungen von bis zu 75 m durch das Gemeindegebiet zieht, herrschen im südlichen Teil ausgedehnte Sanderflächen mit weniger reliefiertem Gelände vor.

Die Gemeinde verfügt über eine exzellente verkehrliche Anbindung an das Fernstraßennetz. Über die Bundesstraße B 321 besteht eine direkte Anbindung an die Landeshauptstadt Schwerin sowie Crivitz (ca. 10 km östlich) und die Kreisstadt Parchim (ca. 30 km südöstlich). Die Autobahnanschlussstelle Schwerin-Ost zur Bundesautobahn A 14 befindet sich südwestlich des Pinnower Sees und damit in unmittelbarer Nachbarschaft. Das nördliche Gemeindegebiet mit dem Ortsteil Godern wird durch die Kreisstraße K105 mit Anbindung an die Landesstraße L101 (Verbindung zwischen der B104 bei Rampe und der B321) erschlossen. Im Weiteren verfügt die Gemeinde über ein gut ausgebautes Gemeindestraßennetz, über das unter anderem auch der Ortsteil Pinnow an das übergeordnete Straßennetz angebunden und mit den umliegenden Orten verbunden ist.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans ist grundlegend immer das ganze Gemeindegebiet. Bei Teilflächennutzungsplänen oder Änderungen bzw. Ergänzungen eines wirksamen F-Plans kann der Geltungsbereich auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Änderungen des F-Plans, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen, bleiben in ihrer Wirkung i. d. R. auf den Geltungsbereich des betreffenden Bebauungsplans beschränkt.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt sich auf zwei Änderungsbereiche im Ortsteil Pinnow.

Der erste Änderungsbereich umfasst das für die Erweiterung des Wohngebiets *Am Kiessee* bestimmte Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 22 mit einer Fläche von etwa 2,2 ha. Der Änderungsbereich schließt südöstlich an die bebaute Ortslage an, deren äußere Grenze hier durch das zuvor genannte Wohngebiet und die gleichnamige Straße *Am Kiessee* markiert wird.

Der zweite Änderungsbereich umfasst das für die Entwicklung einer Sport- und Spielfläche vorgesehene Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 23. Er umfasst eine Fläche von etwa 0,5 ha.

¹ Statistisches Amt M-V – Bevölkerungsstand der Kreise, Ämter und Gemeinden 2023

Und befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Pinnow, im Eck der Gemeindestraßen *Am Stall* und *Zietlitzer Weg*.

2.3 Bestandssituation

Änderungsbereich 1 (B-Plan Nr. 22)

Der erste Änderungsbereich befindet sich vollständig auf einer Ackerfläche. Er grenzt

- nördlich an die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Pinnow und konkret an ein im B-Plan Nr. 20 festgesetztes allgemeines Wohngebiet (Wohngebiet Am Kiessee)
- östlich an Ackerflächen
- südlich an das Gebiet des Kiestagebaus Pinnow Nord mit dem Kiessee und uferbegleitendem Gehölzgürtel
- westlich an Ackerflächen



Abbildung 1: Änderungsbereich 1 und Umgebung (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2025)

Der Änderungsbereich befindet sich gänzlich innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Pinnow.

Änderungsbereich 2 (B-Plan Nr. 23)

Der zweite Änderungsbereich befindet sich auf einer weitgehend unversiegelten Freifläche, die teils als Grün-, teils als unbewachsene Sandfläche ausgeprägt ist und bereits einzelne Sportanlagen beherbergt (Volleyball- und Streetballplatz). Er grenzt

- nördlich an eine Waldfläche, dahinter Kleingartenanlage und im Zusammenhang bebaute Ortslage einem im B-Plan Nr. 3 festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (Wohngebiet An der Bietnitz)
- östlich an einen Parkplatz, dahinter Sportanlage Pinnow mit Fußball-Kleinspielfeld und Tennisplätzen (B-Plan Nr. 8 A)
- südlich an die Gemeindestraße *Am Stall* mit Radweg, dahinter Ackerflächen und Splittersiedlung an der Crivitzer Chaussee
- westlich Gemeindestraße *Zietlitzer Weg*, dahinter Ackerflächen



Abbildung 1: Änderungsbereich 2 und Umgebung (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2025)

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Rechtsgrundlagen

Für das Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Darstellung der Planinhalte gelten im Wesentlichen nachfolgende Rechtsgrundlagen.

- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

3.2 Raumordnungsgesetz

Aufgabe der Raumordnung ist im Sinne des § 1 ROG das Bundesgebiet durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind soziale, wirtschaftliche und ökologische Raumnutzungsansprüche in Einklang zu bringen. Der durch das Raumordnungsgesetz (ROG) auf Bundesebene vorgegebene gesetzliche Rahmen wird durch die Länder und Regionen weiter ausgestaltet und teilraumspezifisch konkretisiert. Hierfür sind in den Ländern Raumordnungspläne für das Landesgebiet und Regionalpläne für die Teilräume der Länder aufzustellen. In Mecklenburg-Vorpommern wird dieser Vorgabe mit dem Landesraumentwicklungsprogramm und den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen nachgekommen. Das Verhältnis der unterschiedlichen Planungsebenen (Bund – Land – Region – Kommune) wird durch das Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG geprägt. Demnach sind die Belange der unteren Planungsebene bei der Erstellung des übergeordneten Planwerks zu berücksichtigen. Dafür hat sich die jeweilig untere Planungsebene an die

Vorgaben der übergeordneten Planung zu halten. So sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

3.3 Raumordnung und Landesplanung

Die Landesregierung hat auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPIG M-V) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) das Landesraumentwicklungsprogramm von 2016 (LEP M-V) erlassen, in dem verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgehalten sind. Das LEP M-V wird durch die Regionalen Raumentwicklungsprogramme der vier Planungsregionen regionsspezifisch konkretisiert. Das für die vorliegende Planung maßgebliche Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 (RREP WM) wurde ebenfalls durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt. Seit dem 7. Juni 2024 liegt mit der Teilfortschreibung Kapitel 4.1/4.2 des RREP WM eine neue Bewertungsgrundlage für die raumordnerische Einschätzung von Vorhaben der Siedlungs- und Wohnbauflächenentwicklung vor. Die Regelungen des RREP WM 2011 werden damit ersetzt und finden keine Anwendung mehr. Ziele und Grundsätze des LEP M-V sowie des RREP WM weisen die gleiche Rechtswirkung auf. Bei Festlegungen zu gleichen Nutzungsansprüchen gelten LEP M-V und RREP WM additiv. Bei Festlegungen, die einander ausschließen, gilt jeweils das neueste Programm.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, die als abschließend abgewogen gelten. Die Bauleitplanung der Gemeinden haben diese Ziele direkt zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

LEP M-V und RREP WM formulieren Ziele (**Z**) und Grundsätze der Raumordnung themenspezifisch als Programmsätze (PS). Im Folgenden werden die für die vorliegende Planung wesentlichen aufgeführt.

Raumkategorien

Als Voraussetzung für die Entwicklung und Anwendung regionsspezifischer Planungen und Maßnahmen nimmt das LEP M-V eine Differenzierung in unterschiedliche Raumkategorien (Ländliche Räume, Ländliche Gestaltungsräume und Stadt-Umland-Räume) vor. Die Gemeinde Pinnow ist dem **Stadt-Umland-Raum Schwerin** zugeordnet und unterliegt somit gemäß **PS 3.3.3 (2) (Z) LEP M-V** einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot.

Grundlage für die interkommunalen Abstimmungen bildet gemäß **PS 3.3.3 (3) (Z) LEP M-V** das Stadt-Umland-Konzept für den jeweiligen Stadt-Umland-Raum. Die Stadt-Umland-Konzepte sind zumindest in folgenden Handlungsfeldern zu überprüfen und bei Bedarf weiter zu entwickeln:

- Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung
- Infrastrukturentwicklung sowie
- Freiraumentwicklung

Für den Stadt-Umland-Raum Schwerin wurde zwischen der Kernstadt und den 14 Umlandgemeinden ein integrierter Rahmenplan bis 2030 vereinbart.

Siedlungsentwicklung

Die Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen soll landesweit reduziert werden. Vor diesem Hintergrund benennen LEP M-V und RREP WM entsprechende Ziele. Nachfolgend werden die in der *Teilfortschreibung Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung* vom Juni 2024 benannten Ziele aufgeführt, da diese bzgl. der Siedlungsentwicklung die aktuellen und regionsspezifischen Festlegungen darstellen.

PS 4.1 (4) RREP WM: Die Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden, die Siedlungstätigkeiten sind zu konzentrieren. Exponierte Landschaftsteile sind freizuhalten. Die Entstehung von Siedlungsbändern ist zu vermeiden. Der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie deren Verfestigung und Erweiterung ist entgegenzuwirken. (Z)

PS 4.1 (5) RREP WM: Der Siedlungsflächenbedarf ist vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen durch Nutzung erschlossener Standortreserven sowie durch Neugestaltung und Verdichtung abzudecken. Mit dem Freiraum ist schonend umzugehen, sodass außerhalb der bebauten Ortslagen Bauflächen nur dann auszuweisen sind, wenn nachweislich insbesondere die innerörtlichen Baulandreserven ausgeschöpft sind, ein Flächenzugriff nicht möglich ist oder besondere Standortanforderungen dies rechtfertigen. Stehen innerörtliche Flächen nachweislich nicht zur Verfügung, sind neue Siedlungsflächen an die bebaute Ortslage anzulehnen. (Z)

PS 4.2 (5) RREP WM: In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen grundsätzlich auf den kommunalen Entwicklungsrahmen zu beschränken. (Z)

PS 4.2 (7) RREP WM: In den Umlandgemeinden der Stadt-Umland-Räume Schwerin und Wismar kann vom kommunalen Entwicklungsrahmen abgewichen werden. Voraussetzung hierfür ist ein interkommunal abgestimmtes und von der jeweiligen Gemeinde durch Unterzeichnung in Kraft gesetztes Wohnungsbauentwicklungskonzept des jeweiligen Stadt-Umland-Raumes. (Z)

Tourismusentwicklung und Tourismusräume

Nach der Karte des LEP M-V befindet sich die Gemeinde Pinnow in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Als Grundsatz der Landesplanung soll hier der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden (PS 4.6 (4) LEP M-V).

Trinkwasser

Gemäß Karte des LEP M-V befindet sich das Gemeindegebiet in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung. Hier soll dem Ressourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden (PS 7.2 (2) LEP M-V).

Sport

Gemäß PS 5.4.4 (1) und (2) LEP M-V sollen in allen Teilräumen bedarfsgerecht, vorrangig in Anbindung an die Zentralen Orte, Einrichtungen für Sport, Spiel und Bewegung vorgehalten und die Standorte von Sporteinrichtungen so gewählt werden, dass sie gut erreichbar sind und eine Mehrfachnutzung möglich ist.

Rohstoffvorsorge

Im südöstlichen Gemeindegebiet werden durch das RREP WM Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt.

PS 5.6 (2) RREP WM: In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen Ansprüchen der Raumnutzung. In diesen Bereichen sind einen Abbau verhindernde Nutzungen auszuschließen. (Z)

3.4 Rahmenplan für den Stadt-Umland-Raum Schwerin

Der Stadt-Umland-Raum Schwerin (SUR Schwerin) umfasst neben der Landeshauptstadt Schwerin insgesamt 14 Umlandgemeinden (Brüsewitz, Holthusen, Klein Trebbow, Klein Rogahn, Leezen, Lübesse, Lübstorf, Pingelshagen, Pinnow, Pampow, Plate, Raben Steinfeld, Seehof und Wittenförden). Der SUR ist durch zahlreiche Verflechtungen geprägt. Den Zielen und Grundsätzen des LEP M-V folgend wurde mit dem Integrierten Rahmenplan ein strategisches Planungsinstrument für den Zeitraum bis 2030 erarbeitet, welches die zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden abgestimmten Ergebnisse in den Bereichen Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie Infrastruktur- und Freiraumentwicklung beinhaltet.

Speziell für die Steuerung der Wohnbauentwicklung im SUR wurde das Teilkonzept Wohnbauentwicklung bis 2030 beschlossen. Aus der demographischen Entwicklung und der Siedlungsentwicklung im Zeitraum 2011 bis 2019 wurden entsprechende Handlungserfordernisse abgeleitet. Für den SUR ist insgesamt eine negative natürliche Bevölkerungsentwicklung im Betrachtungszeitraum zu verzeichnen, wobei in einigen Umlandgemeinden (Klein Trebbow, Holthusen und Pampow) eine leicht positive natürliche Entwicklung (Anzahl der Geburten übersteigt die Anzahl der Sterbefälle) festzustellen ist. Nach einer kurzen Phase der Reurbanisierung mit Wanderungsgewinnen gegenüber dem Umlandraum (2007 – 2013) ist infolge der Wanderungsverluste seit dem Jahr 2014 wieder eine Phase der Suburbanisierung im SUR eingetreten. Die Suburbanisierung sowie die Verschiebungen in der Altersstruktur erfordern eine quantitative und qualitative Steuerung der Wohnbauentwicklung. Im Gutachten zur Evaluation der Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Westmecklenburg von 2020 wurde zudem festgestellt, dass die Stadt Schwerin im untersuchten Zeitraum durch die Siedlungstätigkeit in den Umlandgemeinden „beeinträchtigt“ wurde. Entsprechend nachfolgender Abbildung ist der Wohnungsbestand in vielen Umlandgemeinden stärker angestiegen als die Bevölkerungszahl, was in Summe auch auf den gesamten Umlandraum zutrifft. Unter allen Stadt-Umland-Gemeinden konnten Pinnow und Klein Trebbow zwischen 2011 und 2019 den größten Bevölkerungszuwachs verzeichnen.

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Einwohnerentwicklung und der Entwicklung des Wohnungsbestandes 2011 - 2019

Gemeinde	Bevölkerungsentwicklung: Veränderung 2011 zu 2019 in %	Entwicklung des Wohnungsbestandes: Veränderung 2011 zu 2019 in %
Brüsewitz	-5,5	3,0
Holthusen	6,3	6,0
Klein Trebbow	29,0	19,0
Klein Rogahn	0,0	3,0
Leezen	2,4	6,0
Lübesse	1,7	1,0
Lübstorf	-0,1	6,0
Pingelshagen	1,0	3,0
Pinnow	23,0	31,0
Pampow	4,5	7,0
Plate	-1,0	4,0
Raben Steinfeld	-1,0	2,0
Seehof	0,0	11,0
Wittenförden	-5,0	1,0
Gesamt	2,0	7,0

Quelle: eigene Erstellung und Berechnung nach Datengrundlage - Statistisches Amt M-V (Bevölkerungsstand 31.12.2011 (nach Zensus), 2019; Wohnungsbestand 2011 nach Zensus, 2019).

Abbildung: Einwohnerentwicklung und Wohnungsbestandsentwicklung (Quelle: Teilkonzept Wohnbauentwicklung, Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 2021)

Vor dem Hintergrund der Zielaspekte

- Schaffung von Wohnraum entsprechend der demographisch bedingten Nachfrage,
- Beachtung des Zentrale-Orte-Prinzips / Begrenzung von Suburbanisierungsfolgen und
- nachhaltiger Umgang mit Flächen (Flächenhaushaltspolitik)

haben sich Kernstadt und Umlandgemeinden auf die nachfolgenden Steuerungsansätze

- Mengenorientierter Steuerungsansatz,
- Infrastrukturbonus im Rahmen der Wohnbauentwicklung,
- Wohnbauentwicklung unter Beachtung der Altersstrukturentwicklung

verständigt, und grundsätzliche Festlegungen zum gemeindlichen Entwicklungsrahmen getroffen. Demnach steht allen Umlandgemeinden bis 2030 ein Entwicklungsrahmen von 5% des Wohnungsbestands für den Neubau zur Verfügung. Die infrastrukturell gut ausgestatteten Gemeinden können Wohnbaukontingente in Höhe von 6% realisieren.

Tabelle 4: Wohnungsbestand, Wohnbaupotenziale und Entwicklungsrahmen der Umlandgemeinden des SUR Schwerin bis 2030
(Entwurf nach WE-Berechnungsansatz 1 – vgl. Anlage 4)

Amt/ Gemeinde	WE- Bestand 2019	Entwicklungs- rahmen „Grundbedarf“ (5%)	Entwicklungs- rahmen „Infrastrukturbonus“ (6%)	anzurechnende WE-Potenziale bis 2030 ¹²	Noch nicht ausgenutzte WE-Potenziale aus TK 2018 ¹³	Entwicklungsrahmen gesamt bis 2030 in WE ¹⁴
Amt Crivitz						
Leezen	994	-	60	31	-	29
Pinnow	928	-	56	-	4	60
Plate	1.531	-	92	-	8	100
Raben Stein- feld	559	28	-	-	20	48
Amt Ludwigslust-Land						
Lübesse	315	16	-	17	-	0
Amt Lützwitz-Lübtorf						
Brüsewitz	1.017	-	61	9	-	52
Klein Trebbow	461	23	-	18	-	5
Lübtorf	704	-	42	3	-	39
Pingelshagen	241	12	-	4	-	8
Seehof	468	23	-	-	-	23
Amt Stralendorf						
Holthusen	394	20	-	-	-	20
Klein Rogahn	565	28	-	-	7	35
Pampow	1.505	-	90	67	-	23
Wittenförden	1.181	-	71	-	-	71
	10.863	150	472	149	39	513

Quelle: Eigene Erstellung und eigene Berechnungen, basierend auf: Angaben des Statistischen Amtes M-V (Spalte 2), Auswertung AfRL WM gemäß Zuarbeit der Ämter, Stand: 2021

Abbildung: Entwicklungsrahmen der Umlandgemeinden (Quelle: Teilkonzept Wohnbauentwicklung, Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 2021)

Der durch den Infrastrukturbonus erhöhte Entwicklungsrahmen von 6 % bedeutet für die Gemeinde Pinnow ein Potenzial von 56 Wohneinheiten (WE). Zuzüglich der noch nicht ausgenutzten Potenziale aus dem Zeitraum 2018 bis 2020 (4 WE) summiert sich das Potenzial bis 2030 auf 60 WE. Unter Berücksichtigung der Sonderregelungen, die bezüglich der Bereitstellung von seniorenrechtlichem Wohnraum vereinbart wurden, ergibt sich ein abschließender Entwicklungsrahmen von 66 WE bis 2030.

- ⇒ Die Einhaltung des nach dem Teilkonzept Wohnbauentwicklung zulässigen Entwicklungsrahmens kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend beurteilt werden, da hier keine das Nutzungsmaß regulierenden Festsetzungen getroffen werden. Hierzu ist auf die Ebene der Bebauungsplanung zu verweisen. Anhand der Zahl der Wohneinheiten (66 WE) und der Größe der mit der 3. Änderung des F-Plans ausgewiesenen Wohnbaufläche (2,2 ha) kann aber eingeschätzt werden, dass diese Wohnbauflächenentwicklung mit dem zulässigen Entwicklungsrahmen korreliert. Abzüglich notwendiger Infrastrukturflächen (insbesondere Verkehrsflächen) wird sich die Nettobaufläche voraussichtlich auf 1,5 bis 1,8 ha belaufen, was einer durchschnittlichen Fläche von 220 m² bis 270 m² pro Wohneinheit einschließlich der privaten Freiflächen, Stellplätze, Nebenanlagen sowie der zugehörigen Wege und Zufahrten entspricht. Die genannten Flächengrößen stellen Durchschnittswerte dar, die abhängig von der konkreten Wohnform, (z. B. Einfamilienhaus, Doppel- oder Reihenhauses sowie mehrgeschossiger Mietswohnungsbau) grundstücksbezogen variieren.

3.5 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan inkl. Änderungen

Die ehemals selbstständigen Gemeinde Pinnow und Godern haben für ihre vormaligen Gemeindegebiete jeweils Flächennutzungspläne aufgestellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Pinnow ist am 14.06.2006 rechtswirksam geworden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Godern erlangte am 02.07.2003 Rechtswirksamkeit. Am 1. Januar 2012 wurde die Gemeinde Godern in die Gemeinde Pinnow eingemeindet. Mit der erfolgten Gemeindefusion gelten beide Flächennutzungspläne als räumliche Teilflächennutzungspläne fort.

Die geplanten Änderungen beziehen sich ausschließlich auf den Teilflächennutzungsplan für den Bereich Pinnow.

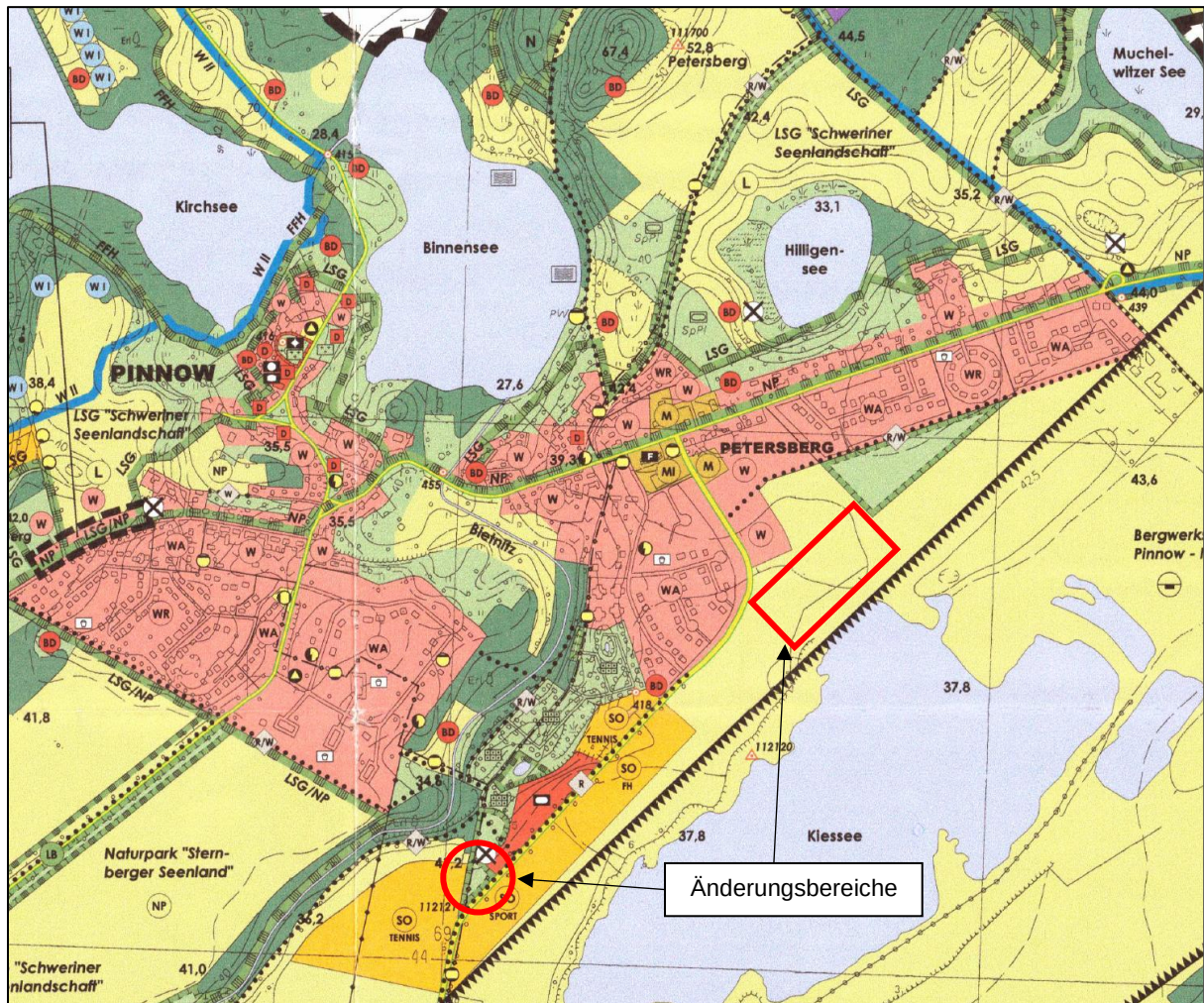


Abbildung: Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan von 2006

Seit der erstmaligen Aufstellung wurde der ursprüngliche F-Plan zweimal geändert. Die 1. Änderung erfolgte im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 „Wohngebiet am Klessee“. Für das betreffende Plangebiet wies der ursprüngliche F-Plan nur einen Teil als Wohnbaufläche aus, so dass die im übrigen Bereich ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft zugunsten der Darstellung einer Wohnbaufläche geändert wurde (siehe nachfolgende Abbildung).

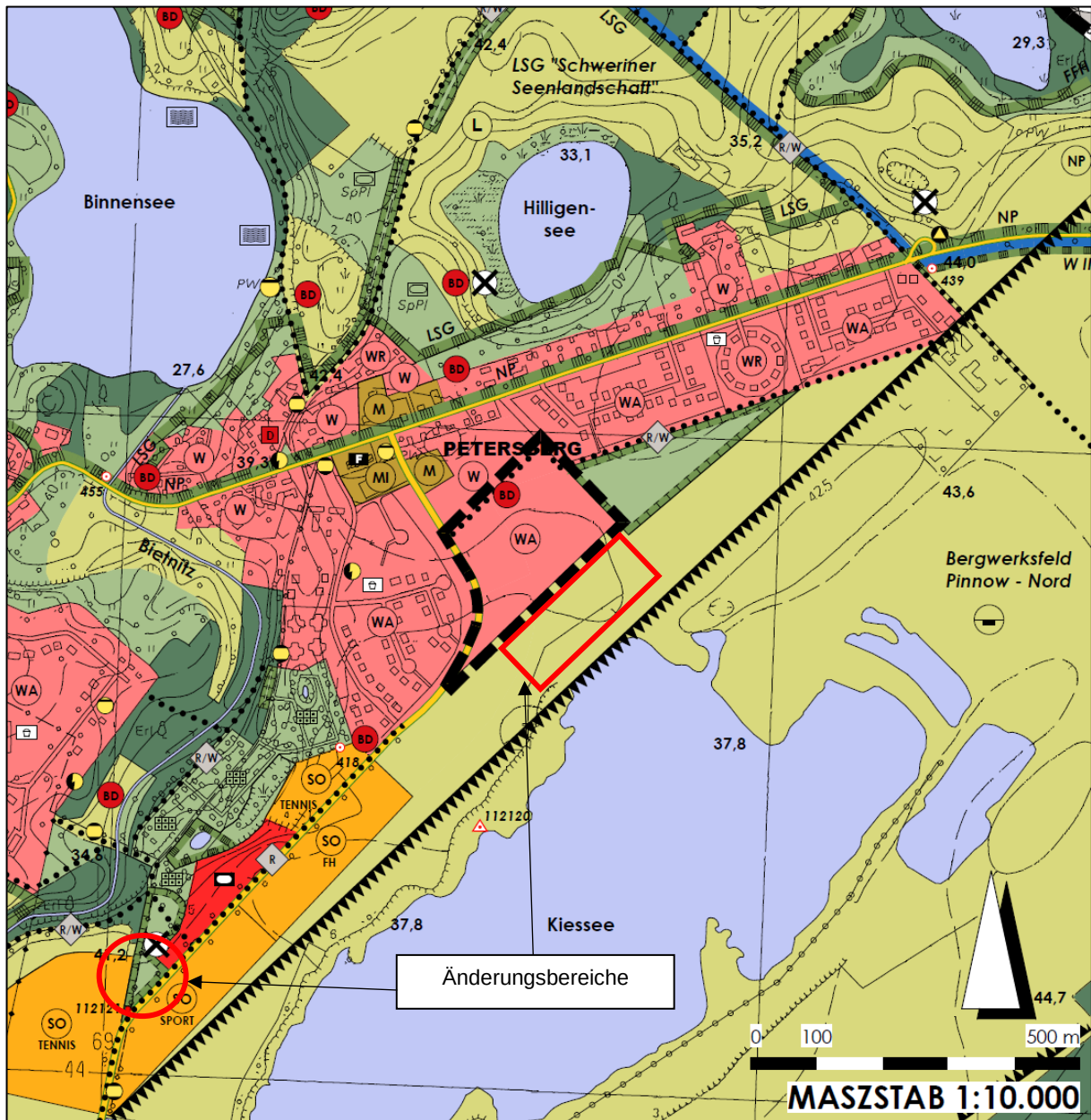


Abbildung: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich der 1. Änderung von 2018

Die 2. Änderung des F-Plans wurde parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ vorgenommen. Hierin wurden die Darstellungen der Wasser- und Landflächen im Bereich des Kiessandtagebaus an die aktuelle Abbausituation angepasst und für das Gebiet des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 21 ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung). Der Geltungsbereich der 2. Änderung bleibt von der vorliegenden 3. Änderung jedoch unberührt.

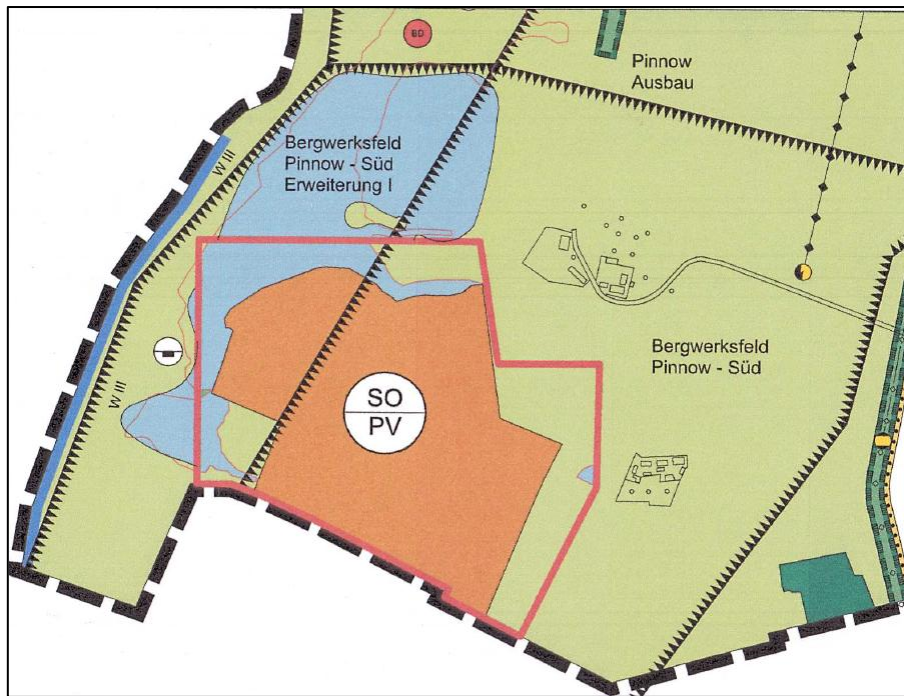


Abbildung: Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich der 2. Änderung von 2023

4. Planinhalt / Änderungen

§ 5 BauGB gibt einen Überblick über mögliche Inhalte des Flächennutzungsplans. Ergänzt wird diese Regelung durch die Vorschriften der BauNVO und der Planzeichenverordnung. Weiterhin kann der Flächennutzungsplan Zuordnungen, Kennzeichnungen, Vermerke und nachrichtliche Übernahmen enthalten. Der Katalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist jedoch nicht abschließend, so dass die Gemeinde sowohl weitere (nicht im Katalog aufgeführte) als auch differenziertere Darstellungen treffen kann. Diese haben sich allerdings am abschließenden Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB (Festsetzungen des Bebauungsplanes) zu orientieren.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Änderungsbereich 1

Auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO wird für den Änderungsbereich 1 die Darstellung einer Wohnbaufläche in die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Die bisherige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft des ursprünglichen Flächennutzungsplans wird damit ersetzt. Die Darstellung in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Erweiterung Wohngebiet Am Kieselsee“ und die entsprechende Entwicklung des Änderungsbereichs zu einem Wohngebiet. Der Bebauungsplan kann damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden, da er sich in die Planungskonzeption des vorbereitenden Bauleitplans einfügt und diese konkretisiert.

Die Wohnbauflächenerweiterung der 3. Änderung folgt auch der Grundkonzeption des ursprünglichen F-Plans, nach der die Wohnfunktion in der Gemeinde vorrangig in den Ortsteilen Pinnow und Petersberg (jetzt Ortsteil Pinnow) weiterentwickelt werden soll.

Änderungsbereich 2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt für den Änderungsbereich 2 die Darstellung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan enthält der Änderungsbereich die Darstellung einer Grünfläche zur Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“. Diese Maßnahmefläche hat die Gemeinde neben weiteren Flächen ursprünglich vorgesehen, um hier bei Bedarf die durch Neubebauungen im Gemeindegebiet zu erwartenden Eingriffe ausgleichen zu können. Entsprechende Maßnahmen wurden auf der betreffenden Fläche aber nicht umgesetzt. Im Gemeindegebiet bestehen weiterhin ausreichend geeignete Flächen, um Kompensationsmaßnahmen umsetzen zu können. Zugleich besteht aber ein dringlicher Flächenbedarf, um ein Angebot an Sport- und Spielanlagen bereitzustellen, dass sich insbesondere an den Freizeitsport und nachgefragte Trendsportarten richtet. Für die geplante Entwicklung weist die betreffende Fläche mit ihrer räumlichen Lage eine besondere städtebauliche Eignung auf. Der im F-Plan bereits als Standort für Sportanlagen ausgewiesene Bereich wird erweitert und die sportlichen Nutzungen so auf einen etablierten und gut erschlossenen Standort in der Gemeinde konzentriert. Trotz der städtebaulich integrierten Lage eignet sich die Fläche auch in immissionsschutzfachlicher Sicht für die geplante Nutzung, da sie eine räumliche Trennung zu umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere den Wohngebieten der Ortslage aufweist.

4.4 Verkehrserschließung

Änderungsbereich 1

Die im Änderungsbereich 1 dargestellte Wohnbaufläche liegt an der das bestehende Wohngebiet *Am Kieselsee* nach Süden begrenzende Wohnstraße an. Die grundlegende verkehrliche Erschließung ist somit gegeben. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist entsprechend der hier festzulegenden Baustruktur die innere Erschließung der Fläche zu regeln.

Änderungsbereich 2

Die im Änderungsbereich 2 dargestellte Fläche für Sport und Spielanlagen liegt im Süden (Am Stall) sowie im Westen (Zietlitzer Weg) an Gemeindestraßen an und ist somit in verkehrlicher Hinsicht öffentlich erschlossen. Eine weitergehende verkehrliche Erschließung wird aufgrund der geringen Größe der Fläche und der Nutzungsart voraussichtlich nicht erforderlich.

4.5 Ver- und Entsorgung

Die technische Erschließung des Plangebietes mit Trinkwasser und Elektroenergie einschließlich Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagsentwässerung und Löschwasserversorgung wird im weiteren Planverfahren unter Beteiligung der betreffenden Behörden und Träger öffentlicher Belange konkretisiert.

5. Auswirkungen der Planung

In § 1 Abs. 5 BauGB werden die Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung benannt. Demnach soll die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie soll weiterhin dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Die Planungsleitlinien des § 1 Abs. 6 BauGB konkretisieren diese allgemeinen Ziele und stellen wichtige öffentliche und private Belange dar, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die konkret zu erwartenden Auswirkungen der Planung werden auf Ebene der parallel laufenden Bebauungsplanungen beschrieben und bewertet. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB werden im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet und im zugehörigen Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung) beschrieben und bewertet.

6. Flächenbilanz

Art der baulichen/sonstigen Nutzung	Fläche gemäß rechtswirksamen F-Plan	Fläche gemäß 3. Änderung
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 2,2 ha	
Wohnbaufläche		ca. 2,2 ha
Grünfläche	ca. 0,3 ha	
Fläche für den Gemeinbedarf „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	ca. 0,2 ha	
Fläche für Sport- und Spielanlagen		ca. 0,5 ha

Begründung, gesonderter Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. 12. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow

Stand: Vorentwurf

Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 3. Änderung des Flächennutzungsplans.....	2
1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung	2
1.3 Schutzgebiete und -objekte	8
Nationale Schutzobjekte	9
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale einschließlich Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	9
2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	9
2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume	10
2.1.2.1 Biotop- und Nutzungstypen	10
2.1.2.2 Tiere und Pflanzen / Artenschutz	10
2.1.2.3 Biotope.....	11
2.1.2.4 Schutzgebiete	11
2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche	12
2.1.4 Schutzgut Wasser.....	12
2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft	13
2.1.5.1 Lokalklima und Luftqualität	13
2.1.5.2 Klimaschutz und Klimaanpassung	13
2.1.6 Schutzgut Landschaft	13
2.1.7 Schutzgut kulturelles Erbe	14
2.1.8 Wechselwirkungen	14
2.1.9 Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen.....	15
2.1.10 Kumulierende Wirkungen	15
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ...	15
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	16
3.1 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten.....	17
4. Zusätzliche Angaben	17
4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	17
4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	18
4.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	18
4.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18
4.5 Quellenverzeichnis	19

Rote Textteile bedürfen zur Entwurfsfassung der Präzisierung

1. Einleitung

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zur vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow durchgeführten Umweltprüfung und *wurde entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben*. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Gemeinde Pinnow nach Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB bestimmt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Für zwei kleine Teilflächen werden die geänderten und neu vorgenommenen Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Änderungsbereich 1:

B-Plan Nr. 22 mit ca. 2,2 ha (Umwidmung von Acker in Wohnbaufläche)

Änderungsbereich 2:

B-Plan Nr. B-Plan Nr. 23 mit ca. 0,5 ha (Umwidmung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - genutzt als Lager / Sport und Spielfläche – in Fläche für Sport und Spiel)

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Für die zur Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführende Umweltprüfung sind insbesondere das Baugesetzbuch, das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern von Belang.

Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 sowie § 1a BauGB (Baugesetzbuch): Bauleitpläne sollen u. a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§§ 1, 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 20 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz): Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von in § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V genannten Biotopen oder in Abs. 2 genannten Geotopen führen können, sind verboten.

Zu beachten sind auch die Vorschriften zum Baumschutz (**§ 18 / §19 NatSchAG M-V**).

§ 1 BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz): Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 LBodSchG M-V (Landesbodenschutzgesetz): Alle, die auf Boden einwirken oder dieses beabsichtigen, haben sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen.

§ 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz): Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 1 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz): Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 50 BImSchG: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Eingriffsregelung

§ 18 BNatSchG: Über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Es ist u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

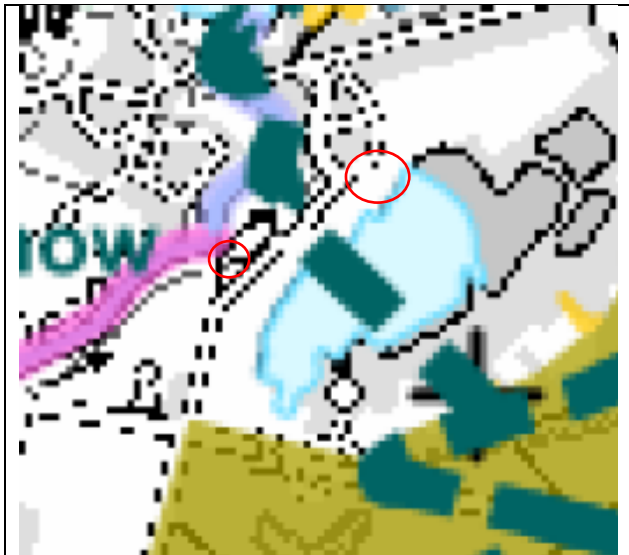
§ 44 Abs. 5 BNatSchG: Für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe in die Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gilt für die Zugriffsverbote: Sind in Anhang

IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

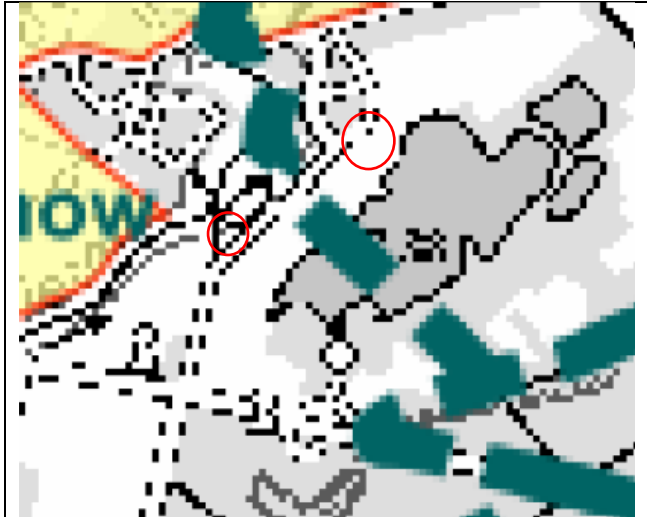
Der Planbereich gehört gemäß der naturräumlichen Gliederung zur Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“, zur Großlandschaft 40 „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ und hier zur Landschaftseinheit 401 „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“.

Nachfolgend sind die Maßnahmen bzw. planungsrelevante Aussagen des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (Quelle umweltkarten.mv-regierung.de) mit den Gemarkungsgrenzen zur räumlichen Orientierung dargestellt.



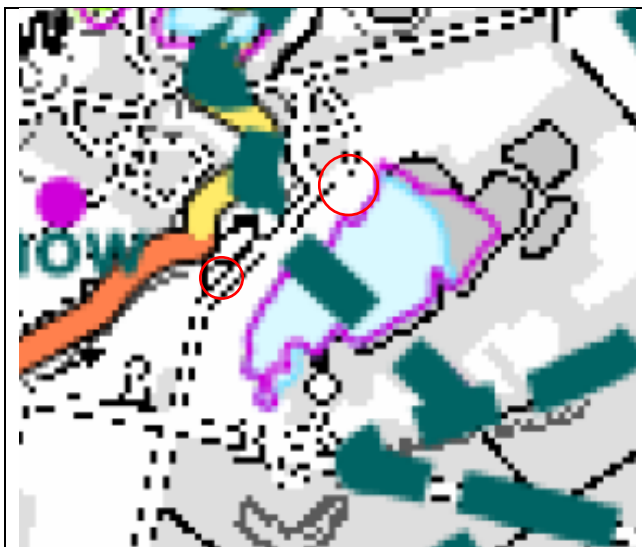
Karte I Arten und Lebensräume

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Darstellungen im GLRP Karte VI. Relevant für die Änderungsfläche 2 ist das Fließgewässer Bietnitz als F.3, bedeutende Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km²) mit einer vom natürlichen Referenzzustand stark abweichenden Strukturgüte. Die Änderungsfläche ist aber mind. 80m, durch Wald abgeschirmt, vom Gewässer getrennt.



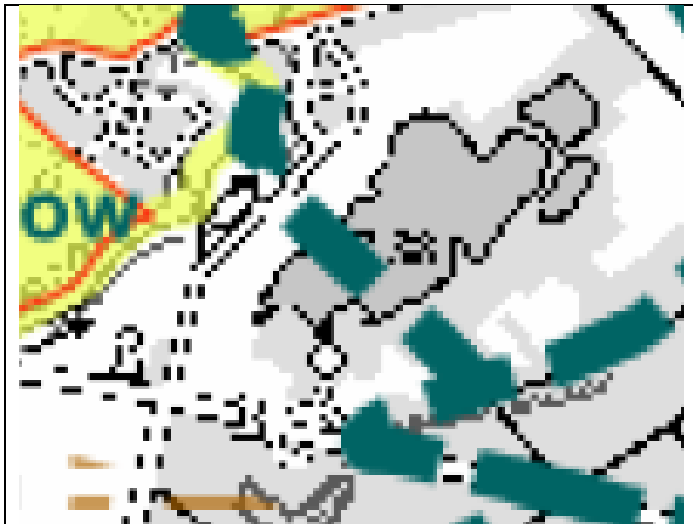
Karte II Biotopverbundplanung

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Darstellungen im GLRP Karte VI. Die Änderungsfläche 2 ist mind. 100m vom Naturpark und 150m vom Landschaftsschutzgebiet, durch Wald abgeschildert, entfernt.



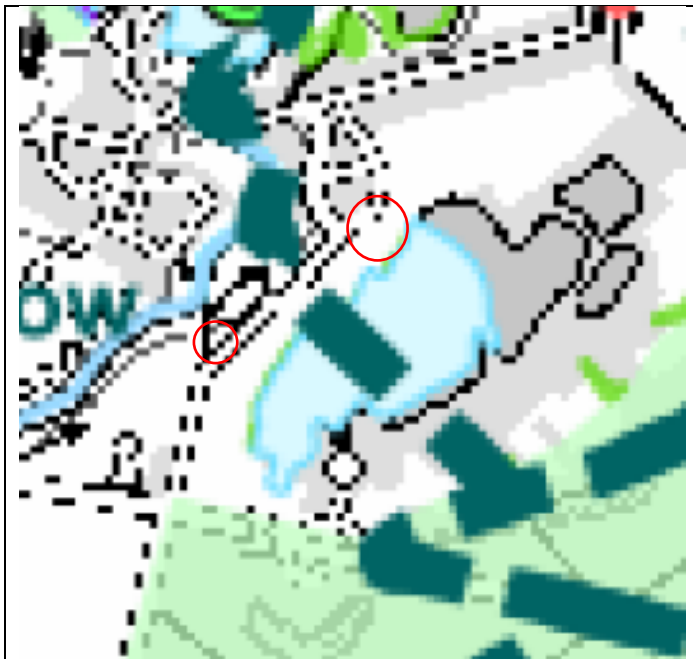
Karte III Entwicklungsziele und Maßnahmen

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Darstellungen im GLRP Karte VI. Relevant für die Änderungsfläche 2 ist das Fließgewässer Bietnitz mit der Maßnahme 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte. Die Änderungsfläche ist aber mind. 80m, durch Wald abgeschildert, vom Gewässer getrennt.



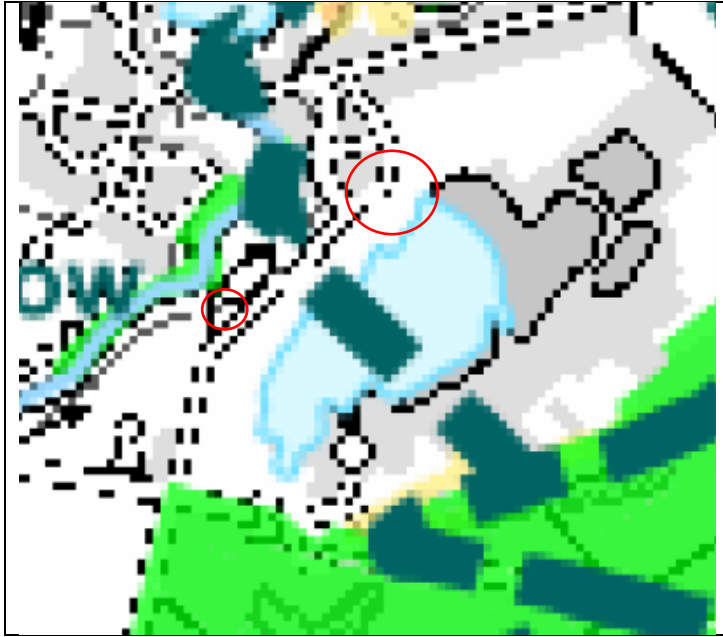
Karte IV Ziele der Raumentwicklung

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Darstellungen im GLRP Karte VI. Relevant für die Änderungsfläche² ist das Fließgewässer Bietnitz als Gewässer mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökolog. Funktionen. Die Änderungsfläche ist aber mind. 80m, durch Wald abgeschildert, vom Gewässer getrennt.



Karte V Anforderungen an die Landwirtschaft

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Darstellungen im GLRP Karte V.



Karte VI Wassererosion

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Darstellungen im GLRP Karte VI.
Für die Änderungsfläche 2 sind die Anforderungen des 30m Waldabstandes zu beachten.

1.3 Schutzgebiete und -objekte

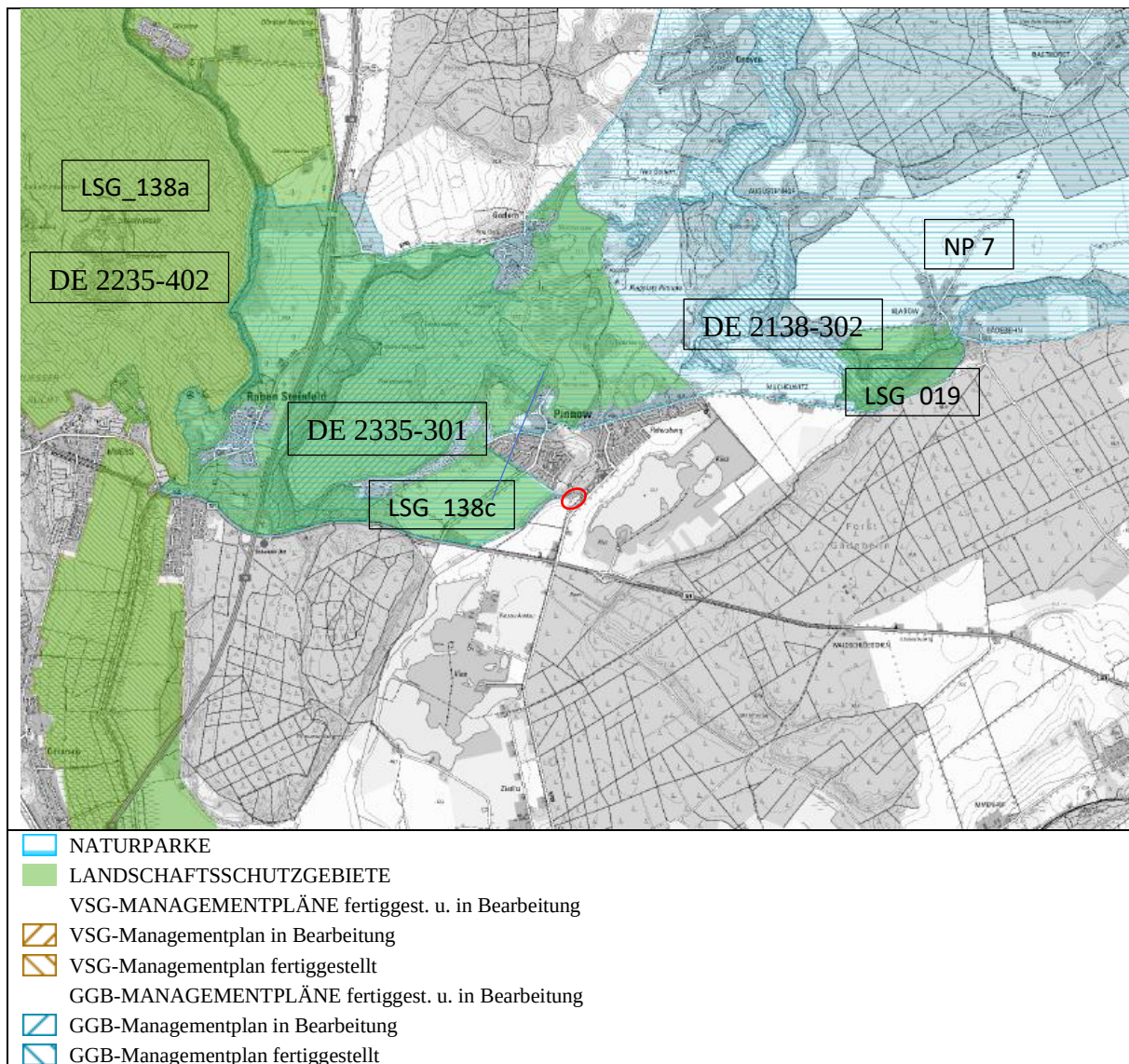


Abbildung internationale und nationale Schutzgebiete (Quelle: umweltkarten.mv-regierung.de)

Internationale Schutzgebiete

Vogelschutzgebiete

VSG DE 2235-402 Schweriner Seen

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

GGB DE 2335-301 Pinnow See

GGB DE 2138-302 Warnowtal mit kleinen Zuflüssen

Nationale Schutzgebiete

Naturparke

NP_7 Sternberger Seenland

Landschaftsschutzgebiete

LSG_019 Warnowtal bei Gädebehn

LSG_138c Schweriner Seenlandschaft - Landkreis Parchim'

LSG_138a Schweriner Seenlandschaft - Schwerin

Nationale Schutzobjekte

Die in § 20 (1) NatSchAG MV (geschützte Biotope und Geotope) aufgeführten Biotope unterliegen dem gesetzlichen Schutz. Geotope sind nicht vorhanden

nach § 19 NatSchAG MV geschützte Bäume

Die geschützten Bäume wurden nicht im Einzelnen erfasst.

Danach unterliegen einem gesetzlichen Grundschutz alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, ausgenommen:

1. Bäume in Hausgärten (mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen);
 2. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie);
 3. Pappeln im Innenbereich;
 4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 5. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes;
 6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.
- Zuständig für den Anwendungsbereich des gesetzlichen Baumschutzes ist der Landkreis.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale einschließlich Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im aktuellen Zustand werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut bezogen auf die Änderungsbereiche dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung abzubilden. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes bewertet.

Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne wird eine umfassende Umweltprüfung durchgeführt. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, kann gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB zwischen den Planungsebenen abgeschichtet werden.

2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

In der Gemeinde Pinnow herrschen durch die günstige klimatische Situation, die geringe regionale Grundbelastung der Luft und die in Teilen des Plangebietes vielgestaltige und erlebnisreiche Landschaft gute Voraussetzungen für das Wohnen und die örtliche Naherholung.

Bei der differenzierten Betrachtung der örtlichen Verhältnisse sind lokal bedeutsame Emissionsquellen, die sich auf die Lebensqualität besonders auswirken, einzubeziehen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verkehrswege und Anlagen:

- Kieswerk Pinnow
- Flugplatz Pinnow
- Sportanlagen und Parkplätze
- Bundesstraße B321
- Gemeindestraßen (Mitteldrift / Am Stall)

Die aufgeführten Verkehrswege und Anlagen sind genehmigt bzw. haben Bestandsschutz. Die Genehmigung bzw. der Betrieb erfolgen unter der Voraussetzung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz. Künftige Nutzungen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Immissionen entstehen. Beurteilungsgrundlagen sind die Grenz- und Richtwerte der Ausführungsbestimmungen zum Bundesimmissionsschutzgesetz, die DIN 18005 Teil 1 und der Abstandserlass des Landes NRW.

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Mensch sind insbesondere folgende Aspekte von Belang:

- Schallimmissionen durch Straßen-, Luftverkehr und Gewerbelärm

B-Plan Nr. 22 Wohnungsbau

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete liegt bei 55 dB(A) Tags und 45 dB(A) nachts. Die Einhaltung ist im B-Planverfahren zu prüfen und danach ggf. Festsetzungen zum Schallschutz zu treffen.

Der Änderungsbereich ist bezüglich Emissionen als unproblematisch einzustufen.

B-Plan Nr. 23 Fläche für Sport und Spiel

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Der Änderungsbereich ist bezüglich Emissionen im B-Planverfahren ggf. zu prüfen und danach ggf. Festsetzungen zum Schallschutz zu treffen.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

2.1.2.1 Biotop- und Nutzungstypen

B-Plan Nr. 22 Wohnungsbau

Der Änderungsbereich als reine Ackerfläche wird im Westen und Nordwesten von Wohnbebauung, im Norden und Südwesten von Acker, sowie im Süden bis Osten vom Kiestagebau mit seinem randlichen Gehölzwuchs begrenzt.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Der Änderungsbereich ist bei Einhaltung des Gewässerschutzstreifens als unproblematisch einzustufen.

B-Plan Nr. 23 Fläche für Sport und Spiel

Der Änderungsbereich ist im F-Plan zwar als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet, wird aber tatsächlich als Lager / Sport und Spielfläche genutzt. Begrenzt wird Sie von Wald / Acker im Westen, Sportanlagen mit Parkplatz im Norden / Nordosten und Acker / die Gemeindestraße im Osten / Süden.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Im Bebauungsplanverfahren sind der Wald / das Biotop zu beachten.

Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit ist nicht einzustellen.

2.1.2.2 Tiere und Pflanzen / Artenschutz

Im Rahmen der B-Planverfahren sind artenschutzrechtliche Fachbeiträge anzufertigen.

B-Plan Nr. 22 Wohnungsbau

Aufgrund des strukturarmen Geländes (Acker) ist eine Potentialabschätzung ausreichend.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Beansprucht werden Biotope mit allgemeiner Bedeutung. Aufgrund der vorhandenen Ackerfläche ist das potentielle Vorkommen der Feldlerche zu betrachten. Um Beeinträchtigungen der Bodenbrüter zu vermeiden, ist der Beginn der Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Brutzeitraumes vom 1. April bis 31. Juli durchzuführen und Unterbrechungen der Arbeiten innerhalb der Brutperiode zu vermeiden. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit ist nicht einzustellen.

B-Plan Nr. 23 Fläche für Sport und Spiel

Im Rahmen des B-Planverfahrens erfolgt eine Kartierung von Brutvögeln und Zauneidechsen.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Grundsätzlich sind einzelne Gehölzrodungen (nicht gesetzlich geschützter Gehölze) nicht auszuschließen, die Siedlungshecke zur Straße Am Stall und der Wald sind aber zu erhalten. Beansprucht werden Biotope mit allgemeiner Bedeutung. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit ist nicht einzustellen.

Erhebliche Beeinträchtigungen streng und besonders geschützter Arten sind aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung am Standort und bei Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Um Beeinträchtigungen auf die Tierwelt auszuschließen, sind verschiedenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Beeinträchtigungen möglich, wie die Minimierung von Beeinträchtigungen für bestimmte Tiergruppen insbesondere durch Bauzeitenregelungen und technische Maßnahmen beinhalten können.

2.1.2.3 Biotope

B-Plan Nr. 22 Wohnungsbau

In der Nähe des Plangeltungsbereiches der Änderungsfläche 1 befindet sich ein nicht verzeichnetes Biotop (Verlängerung des PCH04922 - Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder).

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Beeinträchtigungen sind bei Beachtung des Gewässerschutzabstandes nicht einzustellen.

B-Plan Nr. 23 Fläche für Sport und Spiel

In der Nähe des Plangeltungsbereiches der Änderungsfläche 2 befindet sich ein Biotop (PCH04903 - Naturnahe Feldgehölze), das gleichzeitig Waldbestandteil ist. In der Wirkzone 2 ist das durch Wald abgeschirmte Biotop (PCH04885 - Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder) verzeichnet.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Beeinträchtigungen sind durch die Abschirmung des Waldes nicht einzustellen.

2.1.2.4 Schutzgebiete

B-Plan Nr. 22 Wohnungsbau

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Der Änderungsbereich ist als unproblematisch einzustufen.

B-Plan Nr. 23 Fläche für Sport und Spiel

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von nationalen Schutzgebieten (100m NP / 150m LSG) und ist durch Wald abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen / des Waldes ist nicht einzustellen. Der Änderungsbereich ist bezüglich geschützter Bäume zu prüfen, ggf. sind Baumfällungen notwendig.

2.1.3 Schutzgut Boden und Fläche

Datengrundlagen sind v.a. die Geologischen Übersichtskarten (GÜK) „Boden“ und „Oberfläche“, der GLRP und Daten des LINFOS 4.0 (Datenerteilung LUNG M-V).

- Sandersande sickerwasserbestimmt fb01, Ackerzahl 15-33, Sand-Braunerde

Damit ist eine Versickerung möglich, die Gefahr für Bodenkontamination und Verdichtung ist gering.

B-Plan Nr. 22 Wohnungsbau

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

- Anthropogen vorbelastete Böden durch Landwirtschaft

Eine Versickerung ist möglich, die Gefahr für Bodenkontamination und Verdichtung ist gering. Überwiegend unbefestigter Boden geht verloren.

B-Plan Nr. 23 Fläche für Sport und Spiel

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

- Anthropogen vorbelastete Böden durch Lager- und Sportfläche

Eine Versickerung ist möglich, die Gefahr für Bodenkontamination und Verdichtung ist gering. Überwiegend unbefestigter Boden geht verloren.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist durch die geplante Überbauung der Änderungsflächen nicht zu erwarten.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Im Gemeindegebiet herrschen Lockergesteinsgrundwasserleiter vor. Bei Sandersanden liegt der Grundwasserflurabstand bei >2 - 5 m. Die Gefahr für eine Grundwasserkontamination ist hoch. Beide Änderungsflächen liegen im festgesetzten Wasserschutzgebiet Pinnow, MV_WSG_2335_13, Schutzzone: III.

B-Plan Nr. 22 Wohnungsbau

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Oberflächengewässer sind nicht direkt betroffen. Der Gewässerschutzstreifen des Kiestagebausees ist zu beachten.

Es kommt zum Verlust versickerungsfähiger Flächen. Die Auflagen und Verbote des festgesetzten Wasserschutzgebietes Pinnow, MV_WSG_2335_13, Schutzzone: III, sind zu beachten!

B-Plan Nr. 23 Fläche für Sport und Spiel

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Oberflächengewässer sind nicht direkt betroffen.

Es kommt zum Verlust versickerungsfähiger Flächen. Die Auflagen und Verbote des festgesetzten Wasserschutzgebietes Pinnow, MV_WSG_2335_13, Schutzzone: III, sind zu beachten!

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist durch die geplante Überbauung der Änderungsflächen, bei Beachtung der Auflagen und Verbote des Wasserschutzgebietes Pinnow, nicht zu erwarten.

2.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

2.1.5.1 Lokalklima und Luftqualität

Pinnow liegt im Übergangsbereich zwischen dem atlantischen und dem subkontinentalen Klimabereich (maritim geprägtes Binnenplanarklima), mit vorherrschend Westwindlagen, einer geringen regionalen u. örtlichen Grundbelastung mit Luftschadstoffen. Lokale, teilweise temporäre Emissionen von Stäuben resultieren v. a. aus der landwirtschaftlichen Düngung, dem Kiesabbau und Bodenbearbeitung. Die unkorrigierte mittlere Jahresniederschlagssumme (Reihe 1971-2000) liegt bei 620.0 mm/a, die unkorrigierte mittlere Sommerniederschlagssumme (Reihe 1971-2001) bei 335.0 mm/a.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung und der Art der Planungsabsichten (Wohnungsbau und Sport / Freizeit) sind die Auswirkungen auf das Lokalklima und die Luftqualität als gering einzustufen.

2.1.5.2 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Gemeinde Pinnow verfügt über kein integriertes Klimaschutzkonzept, welches die Möglichkeiten, Ziele und Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasen darstellt.

Die Bebauung des Wohnstandortes erfolgt nach den Vorschriften des geltenden Gebäudeenergiegesetzes. Bei neuen Gebäuden ist ein Teil des Wärme- bzw. Kältebedarf anteilig aus erneuerbaren Energien sicher zu stellen.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Die Grundstruktur der Änderungen ist zur Deckung der Nachfrage nach Eigenheimen bzw. Sportflächen konzipiert und lehnt sich an den umliegenden Siedlungscharakter an. Die Festsetzungen haben dabei sowohl städtebauliche Belange, als auch Anforderungen des Ressourcenschutzes zu berücksichtigen. Die Versorgung mit regenerativen Energieträgern und eine regenwassersensible Erschließung haben Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens zu sein. Entsprechende Empfehlungen und Festsetzungen sind auf dieser Ebene zu formulieren. Für das Schutzgut Klima sind vor diesem Hintergrund keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Auch jener Bestandteil des Naturhaushaltes, der den Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet, zählt zum Schutzgut Landschaft, da Lebensformen und Lebensräume wesentlich zu den Eindrücken der Betrachter beitragen. Im Allgemeinen wird die Landschaftsbildqualität eines Landschaftsausschnitts anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe bewertet, wobei die Vorbelastung aufgrund früherer Landschaftsveränderungen in die Bewertung dieser Kriterien einfließt.

Die Änderungsflächen betreffen folgenden Bereich:

Identifikationsnummer: 137, Feld- und Waldlandschaft um Raben Steinfeld und Gädebehn, (V 3 - 5), Landschaftsbildbewertung: mittel bis hoch

Lokal ist das Landschaftsbild geprägt durch die Lage am östlichen Rand von Pinnow und der Lage zum Kiestagebau.

Bewertung des Landschaftsbildes: Landschaftsraum mit insgesamt mittlerer Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, örtlich Vorbelastungen durch benachbarte / vorhandene Nutzung.

B-Plan Nr. 22 Wohnungsbau

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Durch die Flächenumnutzung und die damit verbundenen baulichen Strukturen sind Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Der Konflikt wird als gering eingestuft, da das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung hat.

Nein, die Änderungsfläche wird durch Bebauung keine signifikanten Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen.

B-Plan Nr. 23 Fläche für Sport und Spiel

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Durch die Flächenumnutzung und die damit verbundenen baulichen Strukturen sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Der Konflikt wird als gering eingestuft, da die rahmenden Gehölzstrukturen erhalten bleiben.

Nein, die Änderungsfläche wird durch Bebauung keine signifikanten Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen.

2.1.7 Schutzgut kulturelles Erbe

Für die beiden Änderungsbereiche sind keine Kulturgüter im Sinne von Baudenkmalen bekannt.

B-Plan Nr. 22 Wohnungsbau

In den angrenzenden B-Plänen 14 und 20 wurde das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft angenommen, so dass dies auch im B-Plan Nr. 22 als Verdacht (Urnengräber und zugehörige Siedlungsbefunde) einzustellen ist.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Mögliche Grabungen im Vorfeld sind im B-Planverfahren abzuklären.

B-Plan Nr. 23 Fläche für Sport und Spiel

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Nach heutigem Kenntnisstand ist infolge der Planung von keiner Beeinträchtigung des kulturellen Erbes auszugehen, da keine Baudenkmale vorhanden bzw. Bodendenkmale im Änderungsbereich nicht bekannt sind.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §11 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) die Entdeckung der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und die Entdeckungsstätte fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche zu erhalten, um so eine baubegleitende Beobachtung zu organisieren zu können.

2.1.8 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Planes sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen bzw. -beziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes.

Im Änderungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht in starkem Maße durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt. Die wesentlichen Veränderungen für den Naturhaushalt ergeben sich üblicherweise bei geplanten Bebauungen durch Versiegelung von Böden und durch die Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Die zusätzlichen Bodenversiegelungen werden die Eigenschaften der derzeit nicht versiegelten Böden verändern, z. B. die Wärmeleitfähigkeit, wodurch sich das Mikroklima ändert. Zudem wirken sich die Bodenversiegelungen auch auf das Schutzgut Wasser aus, der Oberflächenabfluss nimmt zu.

Prognose und Bewertung der Auswirkungen:

Bei Überbauung derzeit unbebauter Flächen gehen Lebensräume für die hieran angepasste Pflanzen- und Tierwelt verloren bzw. wird die Lebensraumqualität für Tiere, die diese Biotope nutzen, z. B. Vögel, eingeschränkt. Damit ist von Veränderungen in den vorhandenen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen auszugehen.

Die Verstärkung von negativen Umweltauswirkungen durch sich verstärkenden Wechselwirkungen sind im jeweils nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu begutachten.

2.1.9 Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG sind durch die Planungen keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

2.1.10 Kumulierende Wirkungen

Die Betrachtung der kumulierenden Wirkungen wird im Sinne des § 9 Absatz 4 LUVPG M-V durchgeführt. Demnach sind die Voraussetzungen für die Kumulation gegeben, wenn es sich um Vorhaben handelt, die

- derselben Art angehören,
- gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden oder
- in einem engen Zusammenhang stehen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die heutigen Situationen vermutlich noch länger bestehen bleiben.

Das bedeutet, dass bei bisher bebauten Flächen die Störungen und Beeinträchtigungen erhalten bleiben bzw. bei beizubehaltender Nutzung auch intensiviert werden können

Das bedeutet, dass bei bisher unbebauten Flächen neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch Ruderalfluren bestehen bleiben und sich voraussichtlich sukzessive Gehölze bis hin zu Wald ausbreiten würden bzw. Neophyten weiter voranschreiten.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bezüglich der Umweltauswirkungen der Planung wird auf die in Kapitel 2.1 beschriebene Prognose der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verwiesen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen die Errichtung von befestigten Flächen und Anlagen.

Bei Baumaßnahmen sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Fahrzeugbewegungen im Bereich der Baumaßnahme bzw. auf den Zuwegungen zur Baustelle.
- Lärm, Licht und Erschütterung durch Baufahrzeuge und Arbeiten innerhalb der Baustelle.

In der unmittelbaren Umgebung bereits zulässig.

Entsprechend sind diese Arbeiten als zeitlich befristete zusätzliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Nach §20 NatSchAG M_V geschützte Biotope sind unmittelbar nicht vom Vorhaben betroffen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Versiegelung derzeit teilversiegelter Fläche, Sportgeräte, und Flächen unversiegelter Freiflächen.
- Licht- und Lärmemissionen durch die Nutzung und durch Zielverkehre.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

B-Plan Nr. 22 Wohnungsbau

Die Intensität der Bebauung und Nutzung ist nicht mit der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung gleichzusetzen, aber ist der derzeitigen Nutzung unmittelbar angrenzender Wohnbauflächen gleichzusetzen. Die Kumulierung der Immissionen ist ggf. genauer zu untersuchen.

Die zu erwartende Nutzungsaktivität wird sich innerhalb der ausgewiesenen Fläche vollziehen.

B-Plan Nr. 23 Fläche für Sport und Spiel

Die Intensität der Bebauung und Nutzung ist nicht mit der derzeitigen Nutzung gleichzusetzen, aber ist der derzeitigen möglichen Nutzung unmittelbar angrenzender Flächen (Sportflächen) gleichzusetzen. Die Kumulierung der Emissionen ist ggf. genauer zu untersuchen.

Die zu erwartende Nutzungsaktivität wird sich innerhalb der ausgewiesenen Fläche vollziehen. Aufgrund der vorhandenen Abschirmung wird der Schutz des Landschaftsbildes (LSG) gewahrt.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 18 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, zu beurteilen und Aussagen zu ihrer Vermeidung, Verminderung und ggf. zu ihrem Ausgleich zu treffen.

Auf Grund der festgestellten Auswirkungen der Planänderung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen- und Tierwelt, Boden und Wasser ergibt sich die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung sowie zum Ausgleich. Die Abarbeitung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Daher werden hier nur einige allgemeine Aussagen getroffen.

Schutzgut Mensch

Bei Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 werden Maßnahmen zum Schallschutz empfohlen. Im Rahmen der Bebauungsplanung sind Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen sowie ihre räumliche Einordnung festzusetzen. Möglich sind Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, z. B. mit einer lärmabschirmenden Bebauung sowie des passiven Schallschutzes durch die Anordnung schutzbedürftiger Räume.

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Lebensräume

Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie die entsprechenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind detailliert im Rahmen der Umweltprüfung auf Bebauungsplanebene zu beschreiben. Vermeidungsmaßnahmen sind insbesondere eine Bauzeitenregelung sowie die Festsetzung des Erhalts von Gehölzen und Bäumen. Ausgleichsmaßnahmen sind festzusetzen, die Verwendung eines Ökokontos ist möglich.

Schutzgut Boden

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl kann das Maß der baulichen Nutzung begrenzt werden.

Für den Bodenschutz während der Bauphase sind Empfehlungen zu formulieren. Unvermeidbare Eingriffe in den Boden (Versiegelung) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensieren.

Schutzgut Wasser

Mit einer dezentralen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird der lokale Wasserhaushalt gestützt. Maßnahmen zum Gewässerschutz sind im Rahmen technischer Planungen zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise sind in der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan zu formulieren.

Eingriff / Ausgleich

Die Bewertung erfolgt überschläglich nach den HzE MV.

B-Plan Nr. 22 Wohnungsbau

Ausgangswert ist die jetzige Nutzung (ACS Sandacker mit einem Biotopwert von 1,0) und eine Fläche von ca. 21.000m². Die Bebauung ist als Störfaktor anzusetzen (Lagefaktor 0,75). Daraus ergeben sich 4.200 KFÄ für die Versiegelung bei einer GRZ von 0,4 und 31.500 KFÄ für unmittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen. Somit sind mindestens ca. 35.700 KFÄ als Ausgleich zu erbringen. Keine Berücksichtigung fanden mögliche mittelbare Wirkungen / Beeinträchtigungen sowie die Bewertung von möglichen Saumbiotopen.

Als Kompensationsmaßnahme ist eine Streuobstwiese auf dem gemeindlichen Flurstück 507, Flur 1, Gemarkung Godern im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 23 geplant. Dabei werden dem B-Plan Nr. 23 1.850 m² mit 16 Bäumen und dem B-Plan Nr. 22 zunächst mind. 3.150 m² mit 26 Bäumen (Mindestflächengröße für die Maßnahme 5000m²) zugeordnet, entsprechend tatsächlichem KFÄ-Flächenbedarf kann eine flächenmäßige Vergrößerung bis auf ca. 1,2 ha erfolgen. Weitere Maßnahmen (z.B. Baumpflanzung an der Bietnitz) sind möglich.

B-Plan Nr. 23 Fläche für Sport und Spiel

Entsprechend der Eingriffsbewertung (nachrichtliche Übernahme) werden 5.538 KFÄ benötigt. Als Kompensationsmaßnahme wurde die Streuobstwiese auf dem gemeindlichen Flurstück 507, Flur 1, Gemarkung Godern benannt. Dabei werden dem B-Plan Nr. 23 1.850 m² mit 16 Bäumen zugeordnet.

3.1 Übersicht über die in Betracht kommenden anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Die Auswahl der Änderungsfläche erfolgte unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Eignung für die gegenwärtig geplante Nutzung sowie der Verfügbarkeit entsprechender Grundstücke. Diese Anforderungen werden bei den Änderungsbereichen erfüllt.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Folgende kommunale Planungen und Konzepte wurden für die Erstellung des Umweltberichtes genutzt:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Pinnow

Folgende Unterlagen wurden für den Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans genutzt:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Schriftenreihe des LLUNG 2013 / Heft 2),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG Juli 2018),
- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Geologische Karte von MV, LUNG, Güstrow 2005

4.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Während der Bearbeitung des Umweltberichtes kam es zu keinen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.

4.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt.

4.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pinnow wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden.

Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurden berücksichtigt und der Umweltbericht im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

Ziel der Überarbeitung des Flächennutzungsplans ist die Anpassung der Flächennutzung im Bereich der B-Pläne Nr. 22 und 23 (Wohnungsbau und Fläche für Sport und Spiel).

Von den Auswirkungen des Flächennutzungsplans durch Darstellung neuer Bauflächen sind die Umweltbelange nationale Schutzgebiete, Tiere / Pflanzen / Biotope, Boden, Wasser, Klima / Luft, Wechselwirkungen der Bestandteile des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Mensch sowie Vermeidung von Emissionen betroffen, wobei die Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen / Biotope, Boden und Wasser als erheblicher einzustufen sind.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung Hinweise für Maßnahmen und weitere Anforderungen an die Umweltprüfung dargelegt. Dies betrifft insbesondere den Artenschutz für den auf dieser Ebene eine prinzipielle Betrachtung erfolgte.

Als technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde für beide Änderungsbereiche eine überschlägige Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen über die Anlage einer Streuobstwiese erfolgen.

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden geprüft, mit dem Ergebnis, das der gewählte Plan am besten geeignet ist, die verfolgten städtebaulichen Ziele zu erreichen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen sind für die verbindliche Bauleitplanung zur Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes bezüglich der Tiere und Pflanzen, von Biotopen, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Artenschutz zu erarbeiten.

4.5 Quellenverzeichnis

BauGB (2004): Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist,

GEG 2024 - Gebäudeenergiegesetz vom 16. Oktober 2023, verkündet im Bundesgesetzblatt am 19. Okt. 2023.

NatSchAG M-V (2010): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Aus-führung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221)

Gemeinde Pinnow: Flächennutzungsplan der Gemeinde Pinnow, Plan-Teil Stand Juni 2006

LUNG M-V (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM), Erste Fortschreibung, September 2008